

Ethik-Kodex

Stand: Oktober 2024

Gliederung des Ethikkodex

1. Präambel
2. Die Tätigkeit als Tanztherapeut:in BTD
3. Menschenbild
4. Therapeutische Beziehung
5. Berufliche Pflichten von Tanztherapeut:innen
6. Fachliche Kompetenz und Fortbildung
7. Darstellung der Tanztherapie in der Öffentlichkeit
8. Forschung in der Tanztherapie
9. Mitwirken im Gesundheitswesen
10. Ethische Grundsätze im Ausbildungsbereich
11. Einhaltung der Standards bei Unterrichtstätigkeit in Fortbildungsinstituten
12. Umgang mit Verstößen gegen die berufsethischen Richtlinien

1. Präambel

Das Leitprinzip des Ethikkodex ist der Schutz von Patient:innen/Klient:innen sowie Ausbildungskandidat:innen und Praktikant:innen vor unethischer Anwendung von Tanztherapie. Der Ethikkodex stellt zudem die Grundlage für die Klärung von Beschwerden dar.

Dieser Ethikkodex dient dazu, alle künstlerisch, psychotherapeutisch und gesundheitsbewahrend tätigen Mitglieder des BTD e.V. in ihrem beruflichen Verhalten mit ihren Klient:innen/Patient:innen sowie mit ihren Kolleg:innen zu orientieren und unterstützt die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Tun und der eigenen Haltung. Dies wird verstanden als ein Prozess stetiger Rückbesinnung und Bewertung, aus dem sich neue Perspektiven entwickeln lassen.

2. Die Tätigkeit als Tanztherapeut:in BTD

Die Bezeichnung Tanztherapeut:in BTD ist geschützt durch die Anerkennungsstandards des BTD e.V., ebenso die Bezeichnungen Ausbilder:in BTD, Ausbildungsberechtigtes Institut für Tanztherapie BTD, Supervisor:in BTD und Lehrtherapeut:in BTD.

Die Tanz- und Bewegungstherapie ist ein künstlerisches und körperpsychotherapeutisches Therapieverfahren, das über die therapeutische Verwendung von Tanz und Bewegung die emotionale, kognitive, physische, soziale und spirituelle Integration des Individuums fördert.

Ziel der Tanztherapie ist es, in der nonverbalen und verbalen Interaktion zwischen einer/einem oder mehreren Patient:innen/Klient:innen und einem oder mehreren tanztherapeutisch Tätigen einen Prozess in Gang zu setzen, der Veränderungen und Weiterentwicklungen z. B. in Einzel-, Paar- oder Gruppentherapie mit tanztherapeutischen Methoden und Techniken ermöglicht. Therapeut:innen sind verantwortlich für den Aufbau einer tragfähigen, sicheren und schützenden Beziehung zum/zur Klient:in/Patient:in.

3. Menschenbild

Tanztherapeut:innen bemühen sich um einen wertschätzenden Umgang mit Patient:innen/Klient:innen und respektieren dabei die körperliche, kulturelle, spirituelle, religiöse Vielfalt sowie die politischen und jedwede sexuellen Orientierungen von Patient:innen/Klient:innen.

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923

4. Therapeutische Beziehung

- a) Asymmetrische Beziehung: Die Tanztherapeut:in muss sich der zugrundeliegenden asymmetrischen Beziehungen bewusst sein, die einer therapeutischen Beziehung innewohnen. Sie darf unter keinen Umständen handeln, um ihre persönlichen Interessen zu befriedigen.
- b) Machtmissbrauch: Folglich darf es in der therapeutischen Beziehung nicht zu emotionalen, finanziellen, sexuellen sowie anderen Formen von Ausbeutungen der Patient:innen/Klient:innen kommen.
- c) Körperkontakt: In der Tanztherapie, die mit körperlicher Bewegung arbeitet, kann es zu körperlichem Kontakt zwischen Patient:innen/Klient:innen untereinander oder zwischen Therapeut:in und Klient:in/Patient:in kommen bzw. kann die Verwendung von körperlichem Kontakt für den therapeutischen Prozess hilfreich sein. In diesem Falle muss die Therapeut:in die Grenzen jedes:jeder einzelnen Patient:in/Klient:in achten und wahren. Der Körperkontakt darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse der Therapeut:in erfolgen.

5. Berufliche Pflichten von Tanztherapeut:innen

- a) Aufklärungspflicht: Die Tanztherapeut:in klärt ihre Patient:in/Klient:in zu Beginn der Therapie über folgende Aspekte auf:
 - Methode der Tanztherapie
 - Rahmenbedingungen (voraussichtlichen Umfang der Therapie und Behandlungsdauer, Regeln, finanzielle Bedingungen)
- b) Sorgfaltspflicht: Tanztherapeut:innen sind bei Bedarf zur kollegialen Zusammenarbeit – auch mit Vertreter:innen anderer Disziplinen – zum Wohle von Patient:innen/Klient:innen verpflichtet. Tanztherapeut:innen verpflichten sich darüber hinaus im Falle von Schwierigkeiten, Supervision oder Intervention zu nutzen. Kommt es zu weitreichenden Schwierigkeiten und in der Konsequenz zu einer Beschwerde, welche an die Ethikkommission des BTD herangetragen wird, so ist jede Tanztherapeut:in verpflichtet, dies nach Aufforderung zeitnah zu klären.
- c) Schweigepflicht: Alle Informationen, die die Patient:in/Klient:in betreffen, sind vertraulich zu behandeln. Das bezieht sich sowohl auf die Therapie als auch auf die Lehrtherapie und Supervision.
- d) Dokumentation: Alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die die Patient:in/Klient:in betreffen, müssen entsprechend der Datenschutzgesetze gespeichert und abgelegt werden.

6. Fachliche Kompetenz und Fortbildung

- a) Jedes Mitglied des BTD verpflichtet sich, Tanztherapie nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sich regelmäßig durch Supervision und den Besuch fachlicher Veranstaltungen (innerhalb der Tanztherapie und benachbarter Gebiete) gemäß der Fortbildungsordnung weiterzubilden. Jedes Mitglied hat sich bei der Ausübung auf jene Arbeitsgebiete und -methoden zu beschränken, in der es nachweislich qualifiziert ist.
- b) Ausbilder:innen BTD, Supervisor:innen BTD und Lehrtherapeut:innen BTD verpflichten sich zur regelmäßigen Fortbildung gemäß der Fortbildungsordnung und zur transparenten Selbstdarstellung ihrer Fachkompetenz.

- c) Therapeut:innen dürfen nicht praktizieren, insofern ihre therapeutische Kompetenz erheblich durch physische oder psychische gesundheitliche Probleme eingeschränkt oder ihr Zustand durch psychotrope Substanzen beeinflusst ist.

7. Darstellung der Tanztherapie in der Öffentlichkeit

Unseriöse oder irreführende Werbung und Vergleiche sind unzulässig. Die Inanspruchnahme von Kompetenzen für Methoden, für die keine adäquate Qualifikation erworben wurde, ist zu unterlassen.

8. Forschung in der Tanztherapie

Jene Tanztherapeut:innen, die sich an tanztherapeutischer Forschung beteiligen, tun dies unter Erfüllung wissenschaftlicher und ethischer Standards. Dies heißt, dass die an Patient:innen/Klient:innen zur Forschung erhobenen Untersuchungen sowie gewonnenen Daten ethischen Gesichtspunkten entsprechen. Auch sind Dokumentation und Publikation anonymisiert zu gewährleisten.

9. Mitwirken im Gesundheitswesen

Neben Ärzt:innen, Psycholog:innen, Psychotherapeut:innen und Sozialpädagog:innen sowie Kunst-, KBT-, Bewegungs- und Musiktherapeut:innen sind Tanztherapeut:innen im Gesundheitswesen ein wesentlicher Bestandteil. Die Tanztherapie hat sich als psychotherapeutische, präventive und rehabilitative Methode bewährt und dient der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung psychischer und körperlicher Gesundheit sowie der Entwicklung und Reifung von Menschen.

10. Ethische Grundsätze im Ausbildungsbereich

Die vom BTD anerkannten Ausbildungsinstitute sind verpflichtet, diesen Ethikkodex sinngemäß ihren Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen.

Ausbildungsinstitute müssen weiterhin gewährleisten:

- a.) dass eine klare Trennung von Ausbildungsseminaren und ausbildungsunabhängigen Selbsterfahrungsseminaren oder Therapiegruppen vorliegt,
- b.) dass es innerhalb der Ausbildung mehrere Ausbilder:innen gibt (siehe aktuelle Standards),
- c.) dass die Ausbilder:in und Lehrtherapeut:in bezogen auf eine Schüler:in/Student:in zwei verschiedene Personen sein müssen.

Lehrtherapeut:innen müssen gewährleisten, dass sie Ausbildungskandidat:innen nicht zeitnah oder zeitgleich im Praktikum betreuen.

11. Einhaltung der Standards bei Unterrichtstätigkeit in Fortbildungsinstituten

Tanztherapeut:innen verpflichten sich, ihre Lehrtätigkeit in professionellen Berufsausbildungen zur zertifizierten Tanztherapeut:in nur dann auszuüben, wenn diese Institute die BTD-Standards für Ausbildungsinstitute erfüllen. Das gilt auch für eigenständige Grundausbildungen, die dann durch eine Aufbauphase zu einer regulären Berufsausbildung wird.

Ausnahmeregelungen betreffen Institute und Studiengänge, die im aktuellen Überprüfungsverfahren zur Anerkennung als BTD-Ausbildungsinstitut alle Kriterien, außer dem Durchlauf eines Ausbildungsjahrgangs, nachweislich erfüllt haben. Wurde das Überprüfungsverfahren vom Gremium für Standardfragen für das jeweilige Institut bzw. den Studiengang abgelehnt, gelten die oben beschriebenen Bedingungen. Als weitere Ausnahme gilt die Unterrichtstätigkeit im Ausland, wenn in der Ausbildung für Tanztherapie ein dem Land entsprechendes professionelles Niveau angestrebt wird. Lehrtätigkeiten, die nicht auf eine Zertifizierung als Tanztherapeut:in ausgerichtet sind, können selbstverständlich durchgeführt werden.



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

12. Umgang mit Verstößen gegen die berufsethischen Richtlinien

Der BTD legt in seiner Satzung und Geschäftsordnung ein angemessenes Beschwerdeverfahren fest. Die Beschwerdeinstanz ist die von der Mitgliederversammlung gewählte Ethikkommission.

Ort, Datum

Name

Unterschrift